

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
des Eigenbetriebs „bellamar“



Stadt
Schwetzingen

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs „bellamar“



Stadt
Schwetzingen

EBB_JAP_2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	7
1.1	Organisation und Zweck des Eigenbetriebs „bellamar“	7
1.2	Organe und Verwaltung des Eigenbetriebs.....	7
1.3	Werksausschuss	8
2	Prüfungsverfahren	9
3	Novelle des Eigenbetriebsrechts.....	10
4	Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsprüfer	11
5	Wirtschaftsplan 2024	12
5.1	Erlass.....	12
5.2	Wirtschaftsplan 2024	12
5.3	Erfolgsplan 2024.....	13
5.4	Erfolgsrechnung 2024	14
5.5	Erfolgsrechnung 2024: Einhaltung des Wirtschaftsplans	16
5.6	Liquiditätsrechnung 2024	18
5.7	Investitionsprogramm 2024	18
5.8	Kredite	20
6	Überarbeitung Betriebssatzung.....	21
7	Kassenprüfung.....	21
8	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B90/Grüne	Bündnis 90/Die Grünen
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsgesetz
EigBVO alt	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe – Eigenbetriebsverordnung - vom 7. Dezember 1992
EigBVO-Doppik	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungs- wesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik vom 1. Oktober 2020
EigBVO-HGB	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungs- wesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 1. Oktober 2020
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen - Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
SFW	Schwetzinger Freie Wähler
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Stadt Schwetzingen
Rechnungsprüfungsamt**

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Eigenbetriebs „bellamar“**

1 Vorbemerkungen

**1.1 Organisation und Zweck des Eigenbetriebs
„bellamar“**

Seit der Ausgliederung der Gas- und Wasserversorgung sowie der Fernwärmeversorgung in die „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und die „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ zum 1. Januar 2001 besteht der Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen nur noch aus dem Bäderbetrieb.

Betriebszweck des Bäderbetriebs ist der Betrieb des Freizeitbads „bellamar“ sowie des Freibads.

Darüber hinaus hält der Eigenbetrieb die Anteile der Stadt Schwetzingen an den Gesellschaften „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ sowie der „Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und der „Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungs-GmbH“.

1.2 Organe und Verwaltung des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der die Bezeichnung Werksausschuss führt, der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter, der die Bezeichnung Werkleiter führt.

Werkleiter ist seit 1. Juli 2021 Herr Patrick Körner.

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags wurden die Buchhaltung, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse sowie verschiedene andere kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf die „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ übertragen.

1.3 Werksausschuss

Der Werksausschuss setzte sich Ende 2024 wie folgt zusammen:

<u>Vorsitzender:</u>		
Oberbürgermeister	Matthias Steffan	
<u>Stadträte:</u>		
Abraham,	Anna	SPD
Ackermann-Knierim,	Elke	SFW
Bürger,	Markus	CDU
Erny,	Rita	CDU
Dr. Lorentz,	Christian	FDP
Melkus,	Nils	CDU
Mohrmann,	Anja	B90/Grüne
Müller,	Hans-Peter	SPD
Petzold,	Carsten	SFW
Dr. Rittmann,	Michael	B90/Grüne
Rupp,	Karl	SFW
Schimmele,	Markus	SFW

2 Prüfungsverfahren

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ hat das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen¹, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen².

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt³

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Eigenbetrieb „bellamar“ zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Seit 2010 prüft das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus auch die Vergaben des Eigenbetriebs vor der jeweiligen Beauftragung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Rechnungsprüfungsamts nicht vollständig, sondern in Übereinstimmung mit der Gemeindeprüfungsordnung in Stichproben und Schwerpunkten⁴.

¹ § 111 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO

² § 111 Abs. 1 S. 2 und 3 GemO

³ § 112 Abs. 1 GemO

⁴ § 3 GemPrO

Prüfer waren Peter Riemensperger, Sergio Stasch und Andreas Rettig.

3 **Novelle des Eigenbetriebsrechts**

Das Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert.

Eigenbetriebe hatten die Wahl, ob die Wirtschaftsführung nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen soll⁵.

Da es sich bei der Wahlmöglichkeit um eine grundlegende Entscheidung handelt, musste vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen für den Eigenbetrieb entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen künftig nach der Eigenbetriebsverordnung – Doppik - oder der Eigenbetriebsverordnung – HGB - erfolgen⁶.

Da Ende 2022 die Übergangsregelung zur Anwendung des bisherigen Eigenbetriebsrechts auslief⁷, musste diese Entscheidung des Gemeinderats spätestens im Laufe des Jahres 2022 – jedenfalls vor Beschluss des Wirtschaftsplans 2023 - erfolgen.

Dies ist jedoch nicht erfolgt - der Werkleiter informierte in einer gemeinsamen Sitzung von Werksausschuss und Schwimmbadausschuss am 28. November 2022 bei der Vorstellung des Wirtschaftsplans 2023 lediglich mündlich, dass die Wirtschaftsführung des „bellamar“ künftig auf Grundlage der kommunalen Doppik erfolgen soll. Der Wirtschaftsplan 2023 war nach den verbindlichen Mustern der EigBVO-Doppik aufgestellt.

Den erforderlichen Beschluss holte der Werkleiter nach erneuter Aufforderung durch das Rechnungsprüfungsamt erst in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen am 15. November 2023 – und damit verspätet - ein.

Der Jahresabschluss 2023 war dann nicht – wie es erforderlich gewesen wäre – nach den Vorgaben der EigBVO-Doppik, sondern nach denen der EigBVO-HGB erstellt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stellte das Rechnungsprüfungsamt⁸ fest, dass die Stadtwerke Heidelberg, die die Buchführung des Eigenbetriebs vornehmen, weder willens noch in der Lage waren, den Vorgaben der EigBVO-Doppik zu folgen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl dem Werkleiter deshalb am 30. Oktober 2024, seine Entscheidung zu überdenken und den Gemeinderat der Stadt Schwetzingen zu bitten, den Beschluss vom 15. November 2023 zu revidieren und stattdessen zu beschließen,

⁵ § 12 Abs. 3 EigBG

⁶ Siehe amtliche Begründung zu § 12 Abs. 3 EigBG

⁷ § 19 EigBG

⁸ Siehe Nr. 3 des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 vom 24. April 2025, Seiten 10 bis 15.

dass Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs bereits rückwirkend ab 2023 nach der EigBVO-HGB erfolgen sollen – und dies nicht nur im Hinblick auf den vorliegenden Jahresabschluss, sondern auch im Hinblick auf alle künftigen. Dem folgte der Werkleiter und in der Folge auch der Gemeinderat⁹.

Dies hatte zwangsläufig zur Folge, dass der Wirtschaftsplan 2023 nach den Vorgaben der EigBVO-Doppik aufgestellt war, der Jahresabschluss 2023 aber nach denen der EigBVO-HGB.

Schließlich stellte der Gemeinderat am 25. Juni 2025 den Jahresabschluss 2023 fest und entlastete die Werkleitung.

Aufgrund der zeitlichen Abläufe gibt es diese Diskrepanz auch im Wirtschaftsjahr 2024 – einen Wirtschaftsplan nach der EigBVO-Doppik und einen Jahresabschluss nach EigBVO-HGB.

4 Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsprüfer

Am 18. Dezember 2024 hatte der Gemeinderat die Wirtschaftsprüfer von Göken, Pollak und Partner mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs beauftragt.

Die Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2024¹⁰ fassten die Wirtschaftsprüfer in ihrem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und über den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024“ vom 2. Juli 2025 zusammen.

Göken, Pollak und Partner erteilten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Zur Thematik „kommunale Doppik“ führen die Wirtschaftsprüfer in ihrem Bericht aus:

„Gesondert ist anzumerken, dass der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr nach EigBVO-Doppik, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach EigBVO-HGB aufgestellt wurden. Dieser Umstand führt zu keinerlei prüferischen Feststellungen.“¹¹

Dessen ungeachtet hat das Rechnungsprüfungsamt - um Doppelprüfungen zu vermeiden - die Prüfungsergebnisse der Göken, Pollak und Partner bei der Auswahl seiner Prüfungsschwerpunkte berücksichtigt¹².

Insbesondere hat das Rechnungsprüfungsamt auf eine förmliche und rechnerische Prüfung sowie eine Prüfung, ob das Vermögen und die Schulden des Eigenbetriebs

⁹ Beschluss des Gemeinderats vom 18. Dezember 2024

¹⁰ Siehe Nr. 3.3 dieses Berichts

¹¹ B Randnummer 7 des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfer vom 2. Juli 2025

¹² vgl. auch § 111 Abs. 1 Satz 3 GemO

richtig nachgewiesen sind, verzichtet, da hier der Schwerpunkt der von der Fa. Göken, Pollak und Partner vorgenommenen Jahresabschlussprüfung lag.

5 **Wirtschaftsplan 2024**

5.1 **Erlass**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist notwendige Anlage des Haushaltsplans der Stadt¹³.

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Werkleitung nach den Vorgaben und den verbindlichen Mustern der EigBVO-Doppik aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 der Stadt vom Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossen.

5.2 **Wirtschaftsplan 2024**

Der **Erfolgsplan 2024** wurde festgesetzt¹⁴

- | | |
|---------------------------|--------------|
| • in den Erträgen auf | 4.157.020 €, |
| • in den Aufwendungen auf | 4.713.926 €. |

Der **Liquiditätsplan**¹⁵ **2024** wurde festgesetzt

- | | |
|--|--------------|
| • in den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit auf | 4.157.020 €, |
| • in den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit auf | 4.051.626 €, |
| • in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 53.300 €, |
| • in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 679.200 €, |
| • einem Finanzierungsmittelbedarf von | 625.900 €. |

¹³ § 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO

¹⁴ In der Beschlussvorlage entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 1 EigBG fälschlicherweise als Einnahmen und Ausgaben bezeichnet.

¹⁵ Nicht mehr „Vermögensplan“, wie in der Beschlussvorlage genannt, siehe §§ 14 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 EigBG.

Außerdem wurden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen auf 625.900 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €,
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 €.

5.3 Erfolgsplan 2024

Der Erfolgsplan 2024 wurde nach den Bestimmungen der EigBVO-Doppik¹⁶ erstellt und vom Gemeinderat als Anlage zum Wirtschaftsplan beschlossen.

Der Erfolgsplan betrug in Erträgen und Aufwendungen:

Erfolgsplan 2024		Ansatz
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0 €
2.	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0 €
3.	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0 €
4.	Sonstige Transfererträge	1.557.920 €
5.	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0 €
6.	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.865.000 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0 €
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	0 €
9.	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0 €
10.	Sonstige Erträge	734.100 €
11.	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	4.157.020 €

¹⁶ verbindliches Muster nach Anlage 1 der EigBVO-Doppik

Erfolgsplan 2024		Ansatz
12.	Personalaufwendungen	1.206.877 €
13.	Versorgungsaufwendungen	363.449 €
14.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.743.500 €
15.	Abschreibungen	662.300 €
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	303.200 €
17.	Transferaufwendungen	0 €
18.	Sonstige Aufwendungen	434.600 €
19.	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	4.713.926 €
20.	Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	- 556.906 €

5.4 Erfolgsrechnung 2024

Die Erfolgsrechnung 2024 wurde nach den Bestimmungen der EigBVO-HGB¹⁷ erstellt.
Danach betragen die Erlöse und Aufwendungen:

Erfolgsrechnung 2024		Ergebnis
1.	Umsatzerlöse	2.821.579 €
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0 €
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0 €
4.	sonstige betriebliche Erträge	5.679 €
Betriebsleistung		2.827.258 €

¹⁷ verbindliches Muster nach § 9 i.V.m. Anlage 1 EigBVO-HGB

Erfolgsrechnung 2024		Ergebnis
5.	Materialaufwand:	
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.612.904 €
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	463.221 €
6.	Personalaufwand:	
a)	Löhne und Gehälter	1.254.137 €
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	323.833 €
7.	Abschreibungen:	
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	667.762 €
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0 €
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	571.668 €
Betriebsaufwand		4.893.525 €
Operatives Ergebnis		- 2.066.267 €
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	1.154.075 €
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0 € 0 €
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0 €
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0 €
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	335.894 €
Finanzergebnis		818.181 €
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0 €
15.	Ergebnis nach Steuern	- 1.248.086 €
16.	sonstige Steuern	1.820 €
17.	Jahresfehlbetrag	- 1.249.906 €

5.5 Erfolgsrechnung 2024: Einhaltung des Wirtschaftsplans

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ hat das Rechnungsprüfungsamt auch zu prüfen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist¹⁸.

Deshalb hat das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung den Ansätzen des Erfolgsplans - soweit dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich war - gegenübergestellt:

	Erfolgsplan nach EigBVO-doppik	Erfolgsrechnung nach EigBVO-HGB	Vergleich
Sonstige Transfererträge Erträge aus Beteiligungen	1.557.920 €	1.154.075 €	- 403.845 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte Umsatzerlöse	1.865.000 €	2.821.579 €	+ 956.579 €
Zinsen und ähnliche Erträge Zinsen und sonstige Erträge	0 €	0 €	0 €
Sonstige Erträge Sonstige betriebliche Erträge	734.100 €	5.679 €	- 728.421 €
Erträge	4.157.020 €	3.981.333 €	- 175.687 €
Personalaufwendungen Personalaufwand	1.206.877 €	1.254.137 €	+ 47.260 €
Versorgungsaufwendungen Versorgungsaufwand	363.449 €	323.833 €	- 39.616 €

¹⁸ § 111 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO

	Erfolgsplan nach EigBVO-doppik	Erfolgsrechnung nach EigBVO-HGB	Vergleich
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Sonstige Aufwendungen	1.743.500 € 434.600 €		
Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen		2.076.125 € 571.668 €	
Ertragssteuern		0 €	
Sonstige Steuern		1.820 €	+ 904.293 €
Abschreibungen	662.300 €	667.762 €	+ 5.462 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	303.200 €	335.894 €	+ 32.694 €
Aufwendungen	4.713.926 €	5.231.239 €	+ 517.313 €
Jahresfehlbetrag	556.906 €	1.249.906 €	+ 693.000 €

Aus der Gegenüberstellung von doppelischen Erfolgsplan und HGB-Erfolgsrechnung wird deutlich, dass ein detaillierter Abgleich, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, wie schon bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 auch für 2024 nicht möglich war.

Es kann aber festgestellt werden, dass der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs „bellamar“ im Wirtschaftsjahr 2024 mit 1.249.906 € um 693.000 € höher ausgefallen als geplant.

Deutlich höhere Umsatzerlöse als geplant standen erheblich niedrigere Erträge aus den Beteiligungen, überplanmäßige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, für den Personalaufwand sowie für Zinsen gegenüber.

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Wirtschaftsplan mehr als verdoppelt und somit erheblich verschlechtert.

Diese Tendenz zeichnete sich bereits Ende Mai 2024 ab. Der Werkleiter rechnete den zu erwartenden Fehlbetrag bereits zu diesem Zeitpunkt auf knapp 926.000 € hoch¹⁹, 370.000 € mehr als der Wirtschaftsplan prognostiziert hatte.

Diese Entwicklung setzte sich bis Jahresende mit weiteren Verschlechterungen fort.

Aufgrund der sich frühzeitig abzeichnenden erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses hätte der Wirtschaftsplan durch einen Nachtrag geändert werden

¹⁹ Siehe Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Werksausschusses am 24. Juni 2024

müssen, zumal in der Folge auch keine Versuche erkennbar wurden, Sparmöglichkeiten auszunutzen²⁰.

5.6 Liquiditätsrechnung 2024

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Zuordnungen wäre auch ein Vergleich der Ansätze des Liquiditätsplans nach der EigBVO-Doppik mit den Ergebnissen der Liquiditätsrechnung nach der EigBVO-HGB nur mit unververtretbarem Aufwand möglich.

Deswegen wurde auf die Darstellung erneut verzichtet.

5.7 Investitionsprogramm 2024

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
Maschinen und Geräte	10.000 €	2.889 €	- 7.111 €
Entkalkungsanlage Verlan	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Werkstatteinrichtung	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Begrünung Außenanlage und Fassade	50.000 €	5.672 €	- 44.328 €
Lichtmast Eingangsbereich	0 €	6.799 €	+ 6.799 €
Gemeinsamer Bereich	85.000 €	15.360 €	- 69.640 €
Hardware	5.000 €	4.358 €	- 642 €
Maschinentechnische Anlagen	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Reinigungsgeräte	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Erneuerung Chemikaliendosierung	2.000 €	0 €	- 2.000 €
Stühle	5.000 €	0 €	- 5.000 €

²⁰ § 15 Abs. 1 Nr. 1 EigBG

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
Erneuerung Notleuchten zwischen Umkleiden und Sauna	0 €	1.373 €	+ 1.373 €
Hallenbad	27.000 €	5.731 €	- 21.269 €
Maschinentechnische Anlagen	2.000 €	0 €	- 2.000 €
Außenschirme	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Liegen und Mülleimer	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Lüftung Rutschenturm	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Bepflanzung Tor und Beckenbereich	0 €	1.163 €	+ 1.163 €
Freibad	27.000 €	1.163 €	- 25.837 €
Taschenablagen	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Saunainventar Beschallung	6.000 €	0 €	- 6.000 €
Maschinentechnische Anlagen	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Trinkwasserbrunnen	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Untersuchungs- und Massageliege	0 €	1.483 €	+ 1.483 €
Sauna	21.000 €	1.483 €	- 19.517 €
Eigenkapitalerhöhung Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG	519.200 €	519.200 €	0 €
Investitionen	679.200 €	542.937 €	- 136.263 €

Da die aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts erforderliche Überarbeitung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs²¹ noch nicht erfolgt ist²², stimmen die Regelungen der Satzung nach wie vor in verschiedenen Bestimmungen nicht mehr mit den neuen Begrifflichkeiten nach der Novellierung überein.

²¹ § 12 Abs. 3 EigBG

²² Siehe Hinweise bei Nr. 6 dieses Berichts

In deren Zuge wurde insbesondere auch der bisherige Vermögensplan durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt²³.

Bis zu ihrer Überarbeitung müssen die Bestimmungen der Betriebssatzung durch Auslegung auf das neue Eigenbetriebsrecht übertragen werden.

Nach der Betriebssatzung bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans – jetzt Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm –, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Werksausschusses²⁴. Dies ist dann der Fall, wenn die Mehrausgaben bei einem einzelnen Vorhaben 50.000 € übersteigen²⁵.

Solche Mehrausgaben haben sich 2024 nicht ergeben.

5.8 Kredite

Eigenbetriebe dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung sowie für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre²⁶.

Der Eigenbetrieb „bellamar“ tätigte im Wirtschaftsjahr 2024 Auszahlungen für Investitionen von insgesamt 542.937 €²⁷. Diesen stehen 7.912 € an Investitionszuschüssen der Gemeinde Oftersheim als „andere Finanzierung“ gegenüber.

Umschuldungen oder eine Rückführung von Eigenkapital an die Stadt erfolgten nicht.

Somit durften im Wirtschaftsjahr 2024 höchstens Kredite von insgesamt 535.025 € aufgenommen werden.

Dennoch wurde die Kreditermächtigung von 625.900 € vollständig in Anspruch genommen.

Die maximal zulässige Kreditaufnahme wurde somit wie bereits 2023 erneut überschritten, dieses Mal um 90.875 €.

²³ § 2 EigBVO-HGB

²⁴ § 15 Abs. 2 EigBG

²⁵ § 7 Abs. 2 Nr. 7 d Betriebssatzung

²⁶ § 12 Abs. EigBG i.V.m. § 87 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 GemO

²⁷ Siehe Nr. 5.7 dieses Berichts

6 Überarbeitung Betriebssatzung

Durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts stimmen einige Bezeichnungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „bellamar“ vom 21. Dezember 2007 nicht mehr mit der Rechtslage überein²⁸.

Zudem ist in die Betriebssatzung aufzunehmen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen²⁹.

Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 hatte das Rechnungsprüfungsamt empfohlen, die Betriebssatzung deswegen zeitnah zu überarbeiten³⁰.

Anfang August 2025 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ein erster Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung im Rahmen der Beratung vorgelegt.

Dieser bedarf aus Sicht der Prüfung einer weiteren Überarbeitung. Der Werkleitung wurde empfohlen, sich dabei eng an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg anzulehnen.

7 Kassenprüfung

Bei der Sonderkasse des Eigenbetriebs³¹ ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Diese wurde am 25. Juni 2025 in den Räumen der Stadtwerke Heidelberg durchgeführt.

Es haben sich keine erwähnenswerten Feststellungen ergeben.

²⁸ Z.B. § 7 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 7 d

²⁹ § 12 Abs. 3 EigBG

³⁰ Siehe Nr. 6 des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 vom 24. April 2025

³¹ § 7 Abs. 1 GemPrO i.V.m. § 98 und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO

8 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs „bellamar“ im Juni 2025 durch eine Belegprüfung vorbereitet und im Anschluss den Jahresabschluss 2024 von Juli bis August 2025 mit Unterbrechungen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Das Ergebnis des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2024 ist erheblich schlechter ausgefallen als geplant.

Deutlich niedrigere Erträge aus den Beteiligungen, überplanmäßige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, für den Personalaufwand sowie für Zinsen waren trotz höherer Umsatzerlöse die Ursachen für ein Defizit von über 1,2 Millionen €.

Weder die Stadt Schwetzingen noch die Gemeinde Oftersheim – deren Anteil hier bereits defizitreduzierend berücksichtigt wurde – sind in der Lage, dauerhaft Fehlbeträge dieser Größenordnung auszugleichen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist es deswegen unabdingbar, dass auch der Eigenbetrieb Konsolidierungsmaßnahmen ergreift, um die Defizite dauerhaft deutlich zu reduzieren.

Wie schon 2023 wurde auch 2024 der Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der kommunalen Doppik, der Jahresabschluss aber nach denen des Handelsgesetzbuches erstellt.

Außerdem wurden erneut mehr Kredite in Anspruch genommen als zulässig.

Im Übrigen wird bestätigt³², dass

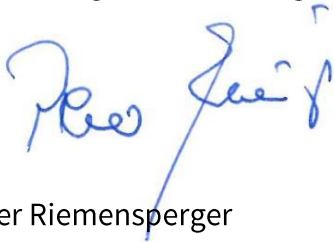
- bei den Erträgen und Aufwendungen, den Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung soweit im Bericht nicht anders beschrieben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge in aller Regel sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan in vorliegendem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses erläutert.

Da der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festzustellen.

Außerdem hat der Gemeinderat über die Behandlung des Jahresverlusts und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen³³.

Schwetzingen, den 12. August 2025



Peter Riemensperger

³² vgl. § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO

³³ § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 7 ff. EigBVO-HGB

